Kindergeld:
Absenkung der Altersgrenze von 27 auf 25 Jahre verfassungsgemäß?

Herausgeber:
Bundesverband der
Lohnsteuerhilfevereine e.V.
Kastanienallee 18
14052 Berlin

Tel.: 0 30 / 30 10 86 10
Fax: 0 30 / 30 10 86 12
E-Mail: info@bdl-online.de
www.bdl-online.de

PRESSEINFORMATION

Nr. 07 / 24.02.2010

Nach Auffassung des Finanzgerichts Düsseldorf bestehen gegen die Absenkung der Altersgrenze für berücksichtigungsfähige Kinder in Berufsausbildung von 27 Jahre auf 25 Jahre durch § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG i.d.F. vom 19.7.2006) keine verfassungsrechtlichen Bedenken (Urteil vom 11.09.2009 - Az.: 3 K 480/09 Kg).

Der Umstand, dass mit der Entscheidung zur Studienaufnahme zugleich eine in gewisser Weise „bindende" Entscheidung für zukünftige Jahre verbunden ist, führt nicht zu einer zwingend vom Gesetzgeber zu beachtenden Schutzwürdigkeit des Vertrauens der Kindergeldberechtigten. Darüber hinaus wird nach Ansicht der Richter am Finanzgericht durch die Übergangsregelung (§ 52 Abs. 40 EStG i. d. F. vom 19.7.2006) dem Vertrauensschutzinteresse hinreichend Rechnung getragen.

Erich Nöll, Geschäftsführer im BDL, weist darauf hin, dass gegen die Entscheidung des Finanzgerichts Düsseldorf zwischenzeitlich Revision beim Bundesfinanzhof (Az.: BFH III R 68/09) eingelegt wurde und empfiehlt daher allen kindergeldberechtigten Elternteilen in gleich gelagerten Fällen (in Ausbildung befindliche Kinder zwischen 26 und 27 Jahren) gegen noch nicht bestandskräftige Kindergeld(ablehnungs-) bzw. Einkommensteuerbescheide Einspruch einzulegen.

Auf Antrag sind die Kindergeldstellen bzw. Finanzämter dazu verpflichtet, den Einspruch nach § 363 Abs. 2 Satz 2 AO ruhen zu lassen, bis der Bundesfinanzhof hierzu eine Entscheidung getroffen hat.

Vorstand: Werner Lenk, StB (Vorsitzender) · Jürgen Backhaus · Hans Daumoser, StB ·Harald Hafer · Michael Schmitt-Walter, RA
Geschäftsführer: Erich Nöll, RA · Eingetragen im Vereinsregister: Amtsgericht Charlottenburg Nr. 19822 Nz